



Swiss Payment Standards

Informationen zu geplanten Änderungen (gültig ab November 2021)

Relevantes Dokument: **Implementation Guidelines für Überweisungen SPS 2020** (aktuelle Version: 1.10)



Einleitung

SIX Interbank Clearing ist in Gremien und Kommissionen rund um Standardisierungsfragen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs eingebunden. Sie trägt mit dazu bei, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig auf soliden und marktgerecht vernetzten Plattformen aufsetzen können. Damit der reibungslose Ablauf im Zahlungsverkehr gewährleistet bleibt.

Für den Kunde-Bank-Datenaustausch basierend auf den ISO-20022-Definitionen im Geschäftsbereich Zahlungen und Cash Management werden unter Führung der SIX Interbank Clearing die «Swiss Payment Standards» erlassen und periodisch weiterentwickelt.

Das aktuell gültige Dokument ist auf folgender Webseite verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/banking-services/standardization/iso-payments.html?#scrollTo=regelwerke>

Geplante Änderungen – Detaillierung

In diesem Dokument sind die geplanten Änderungen für das auf dem Titelblatt aufgeführte Dokument beschrieben.

Geplante Änderungen – Vorgehen

Zwecks breiter Abstimmung und im Sinne einer Vorinformation publiziert SIX Interbank Clearing frühzeitig geplante Änderungen an den «Swiss Payment Standards» und lädt interessierte Kreise ein, zu diesen geplanten Änderungen ihre Stellungnahme abzugeben. Das hierzu erstellte Formular ist auf folgender Webseite verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/banking-services/standardization/iso-payments.html#scrollTo=konsultationen>

Das Formular ist nach Vervollständigung an folgende E-Mail-Adresse zu schicken:

consultations@paymentstandards.ch

Im Anschluss an das Zeitfenster zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt die Finalisierung der Anpassungen unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen und weiterer relevanter Entwicklungen (z.B. aus dem SEPA-Umfeld oder bezüglich SWIFT-Meldungen).

Die Publikation der neuen Version erfolgt planmässig im Februar 2021.

Geplante Änderungen

1	Anpassung 1: Beschreibung zum Element «Exchange Rate»	4
1.1	Betroffene Stelle	4
1.2	Begründung	4
1.3	Geplante Anpassung	4
2	Anpassung 2: Statusänderungen für diverse Elemente	5
2.1	Betroffene Stellen	5
2.2	Begründung	5
2.3	Geplante Anpassung	5
3	Anpassung 3: Änderung Element «Additional Remittance Information»	6
3.1	Betroffene Stelle	6
3.2	Begründung	6
3.3	Geplante Anpassung	6
4	Anpassung 4: Ergänzung der Definition der zulässigen Zeichen in Referenzelementen ...	7
4.1	Betroffene Stelle	7
4.2	Begründung	7
4.3	Geplante Anpassung	7
5	Anpassung 5: Darstellungskonventionen für Betragfelder	8
5.1	Betroffene Stelle	8
5.2	Begründung	8
5.3	Geplante Anpassung	8

1 Anpassung 1: Beschreibung zum Element «Exchange Rate»

1.1 Betroffene Stelle

Kapitel 2.3.3 «Credit Transaction Information», Tabelle 8», Seite 36: Generelle Definition des Elements «Exchange Rate Information/Exchange Rate».

1.2 Begründung

Textuelle Anpassung bzw. Korrektur: Das bestehende Modell der Darstellung wird beibehalten, weil fachlich beide Varianten korrekt sind: Umrechnungskurse können immer in Währungseinheit 1 oder in der gängigen Usanz des Finanzplatzes geliefert werden.

1.3 Geplante Anpassung

Die Beschreibung zum Umrechnungskurs wurde wie folgt geändert:

2.47	Credit Transfer Transaction Information +Exchange Rate Information	XchgRateInf	0..1	BD	Das Element darf nur in Absprache mit dem beauftragten Finanzinstitut verwendet werden.	CH17
	Credit Transfer Transaction Information +Exchange Rate Information ++Exchange Rate	XchgRate	0..1	O	Muss verwendet werden, wenn «Exchange Rate Information» verwendet wird. Umrechnungskurs in Währungseinheit 1 (z.B. £, \$, EUR). Bei Währungen mit Währungseinheit = 100 (z.B. YEN, DKK, SEK) muss der Umrechnungskurs auf Einheit 1 reduziert werden. Umrechnungskurse können immer in Währungseinheit 1 oder in der gängigen Usanz des Finanzplatzes geliefert werden (z.B. in Währungseinheit 1 für EUR, USD, GBP oder in Währungseinheit 100 bei YEN, DKK, SEK).	

2 Anpassung 2: Statusänderungen für diverse Elemente

2.1 Betroffene Stellen

Kapitel 2.3.3 «Credit Transaction Information», Tabelle 8: Status und generelle Definition der Elemente

- Referred Document Information (Seite 50)
- Referred Document Amount (Seite 51)
- Invoicer (Seite 53)
- Invoicee (Seite 53)

2.2 Begründung

Da die Daten dieser Elemente inzwischen im Schweizer Interbankverkehr transportiert werden können, wurden die Elemente neu als optional definiert. Zudem führte der Hinweis «Wird zurzeit von den Finanzinstituten ignoriert.» zu einzelnen Rückfragen.

2.3 Geplante Anpassung

Status wurde von D (Dependent) auf O (Optional) geändert und Hinweis bei der generellen Definition gelöscht:

2.101	Credit Transfer Transaction Information +Remittance Information ++Structured +++Referred Document Information	RfrdDocInf	0..n	DO	Wird zurzeit von den Finanzinstituten ignoriert.	Art 5: Darf nicht verwendet werden.	CH17
2.109	Credit Transfer Transaction Information +Remittance Information ++Structured +++Referred Document Amount	RfrdDocAmt	0..1	DO	Wird zurzeit von den Finanzinstituten ignoriert.	Art 5: Darf nicht verwendet werden.	CH17
2.127	Credit Transfer Transaction Information +Remittance Information ++Structured +++Invoicer	Invcr	0..1	DO	Wird zurzeit von den Finanzinstituten ignoriert.	Art 5: Darf nicht verwendet werden.	CH17
2.128	Credit Transfer Transaction Information +Remittance Information ++Structured +++Invoicee	Invcee	0..1	OD	Wird zurzeit von den Finanzinstituten ignoriert.	Art 5: Darf nicht verwendet werden.	CH17

3 Anpassung 3: Änderung Element «Additional Remittance Information»

3.1 Betroffene Stelle

Kapitel 2.3.3 «Credit Transaction Information», Tabelle 8, Seite 53, zahlungsartsspezifische Definition des Elements «Additional Remittance Information».

3.2 Begründung

Da die Daten dieses Elements inzwischen im Schweizer Interbankverkehr transportiert werden können, darf das Element neu auch bei Zahlungsart 3 bis zu drei Mal vorkommen.

3.3 Geplante Anpassung

Zahlungsartsspezifische Definition «Darf nur einmal vorkommen.» für Zahlungsart 3 gelöscht:

2.129	Credit Transfer Transaction Information +Remittance Information ++Structured +++Additional Remittance Information	AddtlRmtInf	0..3	O		Art 1: Das Element darf nur in Absprache mit dem beauftragten Finanzinstitut verwendet werden. Art 2.1, 2.2, 4, 5, 6, 8: Darf nicht verwendet werden. Art 3: Darf nur einmal vorkommen.	CH17, CH21
-------	--	-------------	------	---	--	--	---------------

4 Anpassung 4: Ergänzung der Definition der zulässigen Zeichen in Referenzelementen

4.1 Betroffene Stelle

Kapitel 2.4.2 «Zeichensatz für Referenzelemente», Seite 55.

4.2 Begründung

In den Swiss Payment Standards wurde eine weitere Regel für Referenzelemente aufgenommen, welche auch im EPC-Dokument «EPC230-15 EPC Clarification Paper on the Use of Slashes in References, Identifications and Identifiers» enthalten ist.

4.3 Geplante Anpassung

Die Definition der zulässigen Zeichen in Referenzelementen wurde wie folgt ergänzt:

Zeichensatz für Referenzelemente

Für folgende Referenzelemente sind nur Zeichen aus dem SWIFT-Zeichensatz zugelassen:

- Message Identification (A-Level)
- Payment Information Identification (B-Level)
- Instruction Identification (C-Level)
- End To End Identification (C-Level)

Diese Referenzelemente dürfen nicht mit Leerzeichen oder «/» beginnen, **nicht mit «/» enden** und dürfen an keiner Stelle «//» enthalten.

Hinweis: Generell gelten die von der EPC erarbeiteten Anforderungen gemäss dem Dokument «EPC230-15 EPC Clarification Paper on the Use of Slashes in References, Identifications and Identifiers».

5 Anpassung 5: Darstellungskonventionen für Betragsfelder

5.1 Betroffene Stelle

Kapitel 2.4.3 «Darstellungskonventionen für Betragsfelder», Seite 56.

5.2 Begründung

Die Beschreibung der Darstellungskonventionen für Betragsfelder der Implementation Guidelines für Überweisungen im Zahlungsverkehr (pain.001) und der Implementation Guidelines für camt-Meldungen wurden entsprechend den heutigen Implementierungen angeglichen. Ausserdem wurden zur Verdeutlichung einzelne Beispiele hinzugefügt.

5.3 Geplante Anpassung

Die Darstellungskonventionen für Betragsfelder wurden wie folgt überarbeitet und mit Beispielen ergänzt:

Darstellungskonventionen für Betragsfelder

Im XML-Kontext sind in Betragsfeldern unterschiedliche Darstellungsformen zugelassen. Um eine reibungslose Verarbeitung der Zahlung zu gewährleisten, wird folgende Darstellung empfohlen:

- Keine Verwendung von führenden oder abschliessenden Auffüllzeichen (Space, White Space, Nullen, Plus-Zeichen).
- ~~Dezimaltrennzeichen (Punkt) immer verwenden.~~
- ~~Maximale Dezimalstellen auch bei ganzzahligen Beträgen mitliefern (Anzahl Dezimalstellen ist währungsabhängig gemäss ISO 4217).~~

~~Einzelne Finanzinstitute können bei Bedarf weitere Einschränkungen definieren.~~

Unabhängig vom verwendeten Darstellungsformat ist es den Finanzinstituten erlaubt, sämtliche Betragsfelder für die Weiterverarbeitung in ein einheitliches Darstellungsformat umzuwandeln.

Korrekte Beispiele für Betragsfelder sind z.B. für CHF:

- Fünf Rappen: 0.05
- Ein Franken zehn: 1.1 oder 1.10
- Ein Franken: 1 oder 1.0 oder 1.00

Nicht korrekt Beispiele für Betragsfelder wären:

- Fünf Rappen: 05 oder .05
- Ein Franken: 000001 oder 1.